

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/417 vom 11. Juli 2002

Sg Versicherungsgericht, 2002-07-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_417

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/417 du 11 juillet 2002

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/417 del 11 luglio 2002

Regeste

Art. 43 Abs. 1 ATSG. Geographische Beschränkung bei der Gutachterwahl. Anordnung ABI-Begutachtung. Rz 2075.1 Satz 1 KSVI: Im Fall der Anordnung eines medizinischen Gutachtens hat der RAD nach Möglichkeit einen Spezialarzt/eine Spezialärztin oder eine Spitalabteilung des Kantons oder der Region vorzuschlagen, in der die versicherte Person wohnt. Für ein Abweichen von diesem Grundsatz bzw. für die Beauftragung ausserregionaler Gutachterpersonen bzw. -stellen sind daher sachlich gerechtfertigte Gründe erforderlich. Die IV-Stelle ordnete i.c. eine ABI-Begutachtung in (Zwischen-)Verfügungsform an. Dagegen wandte sich der Beschwerdeführer. Auf die Beschwerde wurde eingetreten. Denn die vorliegende Rüge, die Anordnung der ABI als Gutachterstelle sei aus geographischen Gründen nicht zulässig, stellt eine Einwendung formeller Natur dar. So beschlägt sie nicht Fragen, die zur Beweiswürdigung gehören, und sie ist geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken. Es handelt sich um eine Einwendung, die zwangsläufig nicht mit dem Entscheid der Sache erhoben werden kann, sondern vorab zu beurteilen ist. Andernfalls bestünde kein wirksamer Rechtsschutz der Versicherten, um sich gegen möglicherweise rechtswidrige Begutachtungsanordnungen zur Wehr setzen zu können. Vorliegend bestanden keine sachlichen Gründe, die ein Abweichen von Rz 2075.1 Satz 1 KSVI zu rechtfertigen vermochten. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 8. Juli 2010, IV 2009/417) Das Bundesgericht ist gemäss Entscheid 8C_644/2010 auf die Beschwerde nicht eingetreten.

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 2 des Gerichtsgesetzes i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation des Versicherungsgerichtes vom 11. Januar 2005 (sGS 941.114; VVsG) können in einfachen Fällen einzelrichterliche Entscheide gefällt werden. Als einfache Fälle gelten insbesondere Streitsachen mit einem unbestrittenen oder eindeutigen Sachverhalt, die auf Grund einer klaren Rechtslage oder einer feststehenden Gerichtspraxis beurteilt werden können (Art. 9 Abs. 2 VVsG). Diese Voraussetzungen werden praxisgemäss insbesondere dann als erfüllt angesehen, wenn einzig verfahrensrechtliche Anordnungen, wie Entzug der aufschiebenden Wirkung oder Beweismassnahmen, zu beurteilen sind. Die Streitsache kann damit einzelrichterlich entschieden werden.

E. 2

Vorweg zu prüfen ist die Frage, ob auf die Zwischenverfügung vom 2. Oktober 2009 einzutreten ist.

E. 2.1

Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung stellt die Anordnung einer Begutachtung für sich allein grundsätzlich keine anfechtbare Zwischenverfügung dar (BGE 132 V 100 ff. E. 5). Selbstständig anfechtbar sind aber etwa Zwischenverfügungen über formelle Ausstandsgründe (BGE 132 V 107 E. 6.3). Zwischenverfügungen über andere Fragen der Begutachtung sind hingegen bereits vor dem kantonalen Gericht nur dann anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (BGE 132 V 106 E. 6.1). In der Regel keinen solchen Nachteil bewirken Zwischenverfügungen über Einwände, die Fragen der Beweiswürdigung betreffen und daher beim Endentscheid in der Sache noch berücksichtigt werden können. Dazu gehören rechtsprechungsgemäss die Fragen, aus welcher medizinischen Fachrichtung ein Gutachten einzuholen ist, ob ein behandelnder Arzt als Gutachter eingesetzt werden kann, ob die Gutachterperson die notwendigen Fachkenntnisse besitzt oder ob der Sachverhalt bereits hinreichend abgeklärt ist (BGE 132 V 108 f. E. 6.5).

E. 2.2

Vorliegend stellt die Rüge, die Anordnung der ABI als Gutachterstelle sei aus geographischen Gründen nicht zulässig, eine Einwendung formeller Natur dar. Denn sie beschlägt nicht Fragen, die zur Beweiswürdigung gehören, und sie ist geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil wird dann bejaht, wenn er durch einen an sich günstigen Endentscheid nicht oder nur teilweise behoben werden könnte. Dies ist vorliegend der Fall, weil die Zwischenverfügung mit dem Endentscheid nicht mehr angefochten werden kann (vgl. Martin Kayser, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Rz 10 zu Art. 46 VwVG mit Hinweis). Es handelt sich um eine Einwendung, die zwangsläufig nicht mit dem Entscheid der Sache erhoben werden kann, sondern vorab zu beurteilen ist. Andernfalls bestünde kein wirksamer Rechtsschutz der Versicherten, um sich gegen möglicherweise rechtswidrige Begutachtungsanordnungen zur Wehr setzen zu können. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten. Damit geht einher, dass die Beschwerdegegnerin ihr Festhalten an der ABI-Begutachtung zu Recht in Form einer anfechtbaren Zwischenverfügung erlassen hat.

E. 3

Es ist daher in materieller Hinsicht die Rechtmässigkeit der Wahl der Gutachterstelle zu prüfen.

E. 3.1

Gemäss Art. 43 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) prüft der Versicherungsträger die Begehren, nimmt die notwendigen Abklärungen von Amtes wegen vor und holt die erforderlichen Auskünfte ein. Im Fall der Anordnung eines medizinischen Gutachtens hat der RAD nach Möglichkeit einen Spezialarzt/eine Spezialärztin oder eine Spitalabteilung des Kantons oder der Region vorzuschlagen, in der die versicherte Person wohnt (Rz 2075.1 Satz 1 des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung; KSVI). Mit anderen Worten hat der RAD dem Grundsatz nach Gutachterpersonen bzw. -stellen innerhalb des Kantons bzw. der Region mit einer medizinischen Begutachtung zu beauftragen. Für ein Abweichen von diesem Grundsatz bzw. für die Beauftragung ausserregionaler Gutachterpersonen bzw. -stellen sind daher sachlich gerechtfertigte Gründe erforderlich.

E. 3.2

Das KSVI stellt eine Verwaltungsweisung dar. Deren Hauptfunktion besteht darin, eine einheitliche, gleichmässige und sachrichtige Praxis des Gesetzesvollzugs sicherzustellen. Verwaltungsweisungen sind für das Gericht - im Gegensatz zur Verwaltung - nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch Weisungen eine rechtsgleiche und willkürfreie Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (vgl. BGE 133 V 352 E. 5.4.2 mit Hinweisen).

E. 3.3

Die geographische Beschränkung bei der medizinischen Gutachterwahl gemäss Rz 2075.1 KSVI entspringt dem berechtigten Anliegen, die versicherte Person - die im Regelfall an erheblichen gesundheitlichen Beschwerden leidet - eine mehrstündige (psychisch und physisch) belastende Hin- und Rückreise "nach Möglichkeit" zu ersparen bzw. nicht ohne triftigen Grund aufzubürden. Des Weiteren sollen unnötige Kosten vermieden werden (act. G 19 und G 20.1). Gleichzeitig kann damit eine rechtsgleiche Behandlung der Versicherten und der Ausschluss sachfremder Gesichtspunkte bei der Gutachterwahl gewährleistet werden. Vorliegend sind keine konkreten Gründe auszumachen, die ein Abweichen von Rz 2075.1 KSVI rechtfertigen. Insbesondere besteht kein Anlass für die Annahme, dass eine Begutachtung im Kanton St. Gallen oder in dessen Region im Vergleich zur ABI zu einer längeren Warte- oder Bearbeitungszeit führen würde, zumal gemäss Auskunft der MEDAS Ostschweiz im Vergleich zur ABI-Begutachtung ("ca. 4 Monate") eine kürzere Wartezeit von 2 bis 3 Monaten im September 2009 (act. G 21) bestanden hätte. Entsprechendes wird denn auch nicht von der Beschwerdegegnerin substantiiert dargelegt. Die Beauftragung der in Basel - und damit ausserhalb der geographischen Beschränkung von Rz 2075.1 KSVI - gelegenen ABI war daher unzulässig. Der Vollständigkeit halber ist zu bemerken, dass die Beschwerdegegnerin mit ihrem Vorgehen auch gegen die Weisungen des IV-Rundschreibens Nr. 267 vom 23. Oktober 2008 verstossen hat. Darin wird festgelegt, dass wenn Wartezeiten von länger als 3 Monate bestehen, es wichtig sei, umgehend eine andere MEDAS zu beauftragen. Vor diesem Hintergrund können die Fragen, ob die ABI über eine genügende Unabhängigkeit von der IV-Stelle verfügt oder deren Beauftragung EMRK-widrig ist, offen gelassen werden. Des Weiteren kann auch die Frage unbeantwortet gelassen werden, ob die ABI die vom RAD bei der Gutachterwahl geforderte Möglichkeit zur Durchführung einer EFL (vgl. RAD-Stellungnahme vom 8. September 2009, act. G 5.127) zu erfüllen vermöchte bzw. aus diesem Blickwinkel eine geeignete Gutachterstelle wäre.

E. 4.1

Nach dem Gesagten ist in Gutheissung der Beschwerde die angefochtene Zwischenverfügung vom 2. Oktober 2009 aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie in Nachachtung von Rz 2075.1 KSVI eine neue Begutachtung anordne. Sollte sie vom Grundsatz einer örtlich nahegelegenen Begutachtungsstelle abweichen, wird sie dafür sachliche Gründe zu benennen haben.

E. 4.2

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 4.3

Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat auf die Einreichung einer Honorarnote verzichtet. Im hier zu beurteilenden Fall erscheint mit Blick auf die eingeschränkte Streitfrage eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Die Festlegung einer Entschädigung aus unentgeltlicher Rechtsverteidigung erübrigt sich damit. Demgemäss hat die Präsidentin als Einzelrichterin im Verfahren gemäss Art. 9 VVsG entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Zwischenverfügung vom 2. Oktober 2009 aufgehoben und die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit sie in Nachachtung von Rz 2075.1 KSVI eine neue medizinische Abklärung anordne. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 400.--. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.